§ 32 EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) für die Jahre 2017 und 2018.
- Fundstellen: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5).

§ 32

Kinder, Freibeträge für Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5)

(1) bis (5) unverändert

- (6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von **2358** Euro [ab 2018: **2394** Euro] für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn
- der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- 2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Sätze 4–11 unverändert

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München **EStG § 32**

Anm. J 16-1

Kompaktübersicht

J 16-1 Inhalt der Änderungen: Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) wird für das Jahr 2017 auf 2358 € (insgesamt 4716 €) und für das Jahr 2018 auf 2394 € (insgesamt 4788 €) angehoben.

J 16-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ zur Gesetzesentwicklung bis 2011 s. § 32 Anm. 2.
- ▶ AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 790): In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d wird für den Begriff "anderen Dienst im Ausland" auf § 5 BundesfreiwilligendienstG verwiesen; in Abs. 4 Satz 2 wird zwischen die Begriffe "einer erstmaligen Berufsausbildung" und "eines Erststudiums" das Wort "und" durch "oder" ersetzt; in § 52 Abs. 40 Satz 10 wird die Anwendbarkeit des Verlängerungstatbestands des Abs. 5 auf vor dem 1.7. 2011 angetretene Dienste und bis längstens zum VZ 2018 beschränkt.
- ▶ KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBI. I 2014, 1266; BStBI. I 2014, 1126): In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d wird das EU-Programm "Jugend in Aktion" durch das EU-Programm "Erasmus +" ersetzt; Änderung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Abs. 5 in § 52 Abs. 32 Satz 2; redaktionelle Änderung des Abs. 6 Satz 7.
- ▶ ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBI. I 2014, 2417; BStBI. I 2015, 58): In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird der Katalog der Übergangszeiten um Zeiten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SoldatenG erweitert.
- ▶ Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBI. I 2015, 1202; BStBI. I 2015, 566): Der Kinderfreibetrag wird in einem ersten Schritt für das Jahr 2015 um 72 € (insgesamt 144 €) und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2016 um 48 € (insgesamt 96 €) angehoben.
- ▶ BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5): Der Kinderfreibetrag wird in einem ersten Schritt für 2017 um $54 \in$ (insgesamt $108 \in$) und in einem zweiten Schritt für das Jahr 2018 um $36 \in$ (insgesamt $72 \in$) angehoben.

J 16-3 Zeitlicher Anwendungsbereich:

▶ Abs. 6 Satz 1 in 2017: Die für 2017 geltende Fassung tritt nach Art. 19 Abs. 2 BEPS-UmsG v. 20.12.2016 am 1.1.2017 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 1 idF des Art. 3 Nr. 10 Buchst. a des InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBI. I 2016, 1730) erstmals für den VZ 2017 und beim StAbzug vom Arbeitslohn

Anm. J 16-4

§ 32 EStG

erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, anzuwenden.

▶ Abs. 6 Satz 1 in 2018: Die ab 2018 geltende Fassung tritt nach Art. 19 Abs. 3 BEPS-UmsG v. 20.12.2016 am 1.1.2018 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 1 idF des Art. 9 Nr. 7 BEPS-UmsG v. 20.12.2016 erstmals für den VZ 2018 und beim StAbzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2017 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, anzuwenden.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 16-4

- ▶ Grund der Änderungen: Die BReg. legt nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags v. 2.6.1995 (BTDrucks. 13/1558) alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der ESt freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 11. Existenzminimumsbericht v. 2.11.2016 (BTDrucks. 18/10220) kommt zu dem Erg., dass das sächliche Existenzminimum von Kindern in 2017 auf 4716 € und in 2018 auf 4788 € steigt und daher durch den bis 2016 geltenden stl. Freibetrag iHv. 4608 € nicht mehr abgedeckt wird. Der Gesetzgeber hat daher durch eine Anhebung des Kinderfreibetrags eine verfassungskonforme Besteuerung der Eltern sichergestellt (BTDrucks. 18/10506, 91, 92).
- ▶ **Bedeutung der Änderungen:** Mit der Anhebung des Kinderfreibetrags für 2017 und 2018 folgt der Gesetzgeber den Vorgaben des BVerfG, wonach aufgrund von Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder stfrei bleiben muss und nur das darüber hinausgehende Einkommen der Besteuerung unterworfen werden darf (BVerfG v. 29.5.1990 -1 BvL 20/84, 26/84, 4/86, BVerfGE 82, 60). Die Bemessung des estrechtl. stfrei zu stellenden Existenzminimums richtet sich dabei nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Fürsorge gegenüber der Eigenversorgung subsidiär bleiben soll und der Staat deshalb dem Stofl, nicht durch Besteuerung seines Einkommens Mittel entziehen darf, die er ihm voraussetzungslos aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung stellen müsste (BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06. BVerfGE 120.125), Anders als im Jahr 2014 begreift der Gesetzgeber die im Existenzminimumsbericht ausgewiesenen Bildungs- und Teilhabeleistungen wieder als Teil des sächlichen Existenzminimums. Auch schon für 2015 und 2016 ist der Gesetzgeber zu dieser Berechnungsweise zurückgekehrt.

EStG § 32

JK 17 E 4 | Wendl ertragsteuerrecht.de